



Verordnung über Beiträge an Entlastungsangebote und die Akut- und Übergangspflege (BEAÜP)

vom 8. Februar 2023

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 8. Juni 2022²,

beschliesst:

A. Allgemeines

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Beiträgen Gegenstand
an pflege- oder betreuungsbedürftige Personen, die Entlastungsangebote oder Akut- und Übergangspflege in Anspruch nehmen.

Art. 2 Diese Verordnung bezweckt:

Zweck

- a. die Stärkung betroffener Personen, die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben und zu Hause wohnen;
- b. die Entlastung von Personen, die die Pflege oder Betreuung üblicherweise wahrnehmen.

B. Beiträge

Art. 3 ¹ Beiträge gemäss dieser Verordnung dienen der De- Kostendeckung
ckung der Kosten für Entlastungsangebote und für die Akut- und Übergangspflege.

² Sie werden geleistet für:

- a. Hotellerie- und Betreuungskosten;
- b. Anmelde- und Eintrittspauschalen;
- c. Nacht- und Wochenendzuschläge.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 491 vom 8. Juni 2022.

³ Keine Beiträge werden geleistet an:

- a. Pflegeleistungen;
- b. den Eigenanteil der Pflegeleistungen;
- c. Pflichtleistungen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)³.

Berechtigte
Personen

Art. 4 ¹ Beitragsberechtigt sind Personen, wenn sie:

- a. pflege- oder betreuungsbedürftig sind;
- b. eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) vorbezahlen oder das ordentliche Rentenalter erreicht haben;
- c. individuelle Prämienverbilligung gemäss Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)⁴ erhalten;
- d. keine Zusatzleistungen zur AHV/IV beziehen;
- e. zu Hause leben (nicht dauerhaft in einem Heim oder Spital wohnen); und
- f. zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz in der Stadt haben.

² Die erforderliche Wohnsitzdauer wird ab 1. Januar des Jahres berechnet, in dem das Entlastungsangebot oder die Akut- und Übergangspflege beansprucht wird.

Berechtigte
Angebote

Art. 5 ¹ Beitragsberechtigt sind folgende Angebote von Alters- und Pflegeheimen gemäss Alters- und Pflegeheimliste Kanton Zürich:

- a. Tagesaufenthalte in speziellen Tageszentren;
- b. Tagesaufenthalte in bestehenden Strukturen;
- c. Nachtaufenthalte;
- d. regelmässige Aufenthalte;
- e. Ferienaufenthalte;
- f. Akut- und Übergangspflege, sofern nicht unmittelbar im Anschluss ein Eintritt in ein Heim oder in ein Spital erfolgt.

² Der Stadtrat kann für die Angebote Qualitätsanforderungen festlegen.

³ vom 18. März 1994, SR 832.10.

⁴ vom 29. April 2019, LS 832.01.

Art. 6 ¹ Es werden folgende Beiträge an die Kosten geleistet: Beitragshöhe

- a. effektive Kosten für Hotellerie- und Betreuungsleistungen: höchstens Fr. 230.– pro Tag;
- b. Anmelde- und Eintrittspauschalen: höchstens Fr. 600.– pro Jahr;
- c. allfällige Nacht- und Wochenendzuschläge.

² Pro Person und Kalenderjahr werden höchstens Fr. 6000.– vergütet.

Art. 7 Der Stadtrat kann die Beiträge auf Beginn eines Kalenderjahres in angemessener Weise an die Lohn- und Preisentwicklung anpassen. Anpassung der Beiträge

C. Verfahren

Art. 8 ¹ Berechtigte Personen stellen ein Beitragsgesuch bei der zuständigen Vollzugsstelle. Gesuchseinreichung

² Die Gesuchstellenden erteilen die für die Prüfung der Beitragsberechtigung erforderlichen Informationen; diese werden soweit möglich dokumentiert.

³ Die zuständige Vollzugsstelle stellt für die Einreichung des Gesuchs ein Formular zur Verfügung.

Art. 9 ¹ Die Vollzugsstelle prüft die Angaben und die Beitragsberechtigung. Gesuchsprüfung

² Sie kann für die Prüfung auf verwaltungsintern zugängliche Informationen zugreifen.

³ Sie stellt bei einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Gesuchs eine Verfügung aus.

Art. 10 ¹ Beitragsberechtigte Personen finanzieren die Kosten für Entlastungsangebote und für die Akut- und Übergangspflege vor. Auszahlung von Beiträgen
a. Vorfinanzierung

² Die Vollzugsstelle informiert Personen auf Anfrage vorgängig über ihren voraussichtlichen Anspruch auf Beiträge.

Art. 11 Die Vollzugsstelle zahlt Beiträge aus, wenn: b. Abrechnungen und Belege

- a. die Kostenübernahme für das beitragsberechtigte Angebot nicht mehr als fünfzehn Monate nach Zustellung der Rechnung an die gesuchstellende Person geltend gemacht wird; und
- b. die vollständigen Abrechnungen und Belege vorliegen.

c. Bearbeitungs-
frist Art. 12 Die Auszahlung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Geltendmachung, sofern alle notwendigen Rechnungen und Belege zur Gesuchsprüfung vorliegen.

Rückerstattung Art. 13 ¹ Die gesuchstellende Person ist zur Rückerstattung ausbezahlter Beiträge verpflichtet, wenn sie:

- a. bei der Gesuchseinreichung unwahre oder unvollständige Informationen erteilt hat;
- b. für die Beitragsberechtigung massgebliche Tatsachen verschwiegen oder nicht gemeldet hat.

² Die Vollzugsstelle erlässt eine Verfügung über die Rückerstattung; die Zahlungsfrist beträgt dreissig Tage ab Rechtskraft.

³ Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt fünf Jahre nach Auszahlung der rückerstattungspflichtigen Beiträge.

D. Schlussbestimmungen

Evaluation Art. 14 Die Zweckerreichung gemäss Art. 2 wird ab Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens alle vier Jahre evaluiert.

Inkrafttreten Art. 15 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.⁵

⁵ Inkrafttreten 1. Oktober 2023 (STRB Nr. 2219/2023).